

Dokumentation

Günter Frankenberg Die NS-Justiz vor den Gerichten der Bundesrepublik Eine Große Anfrage im Bundestag

I. Einleitung

Mit einer Großen Anfrage zur NS-Justiz¹ unternehmen DIE GRÜNEN im Bundestag einen Versuch kritischer Erinnerung. Die Bundesregierung antwortet überraschend ausführlich. Die Sache scheint wichtig. Und das mit Recht. Jede Generation muß sich auf die unvermeidliche Suche nach ihrem historischen Ort und ihrer kollektiven politischen Identität begeben. Im Positiven wie im Negativen ist deshalb das Bild der Zeit vor und nach 1945 bedeutsam. Für Juristen zumal geht es heute um einen identitätsstiftenden Rückblick auf die Erinnerungsarbeit ihrer Profession. Was war zu bewältigen? Wie hätte es geschehen sollen? Und was geschah? Hierauf will und soll die Große Anfrage antworten. Ihrer leicht gekürzten Dokumentation werden zwei Vorbemerkungen vorausgeschickt, die die Fragen und Antworten einmal zeitdiagnostisch (II.), einmal rechtstheoretisch (III.) in Augenschein nehmen.

II. Nochmals: Entsorgung der Vergangenheit

Am Anfang standen die Überlebenden, nimmt man die Täter aus, unter dem »Schock der wüsten Hinterlassenschaft«² des deutschen Faschismus. Kompromißlose Kritik an der in Bergen von Leichen und in Trümmern gegenwärtigen Vergangenheit sollte dem Entsetzen Ausdruck geben. Zahllose Dokumente der intellektuellen Kultur jener »Stunde Null« offenbaren einen vorbehaltlosen Anti-Faschismus. Die juristische Literatur war keine Ausnahme. Ein Oberstaatsanwalt schrieb 1946, die Gesetzgebung der Nazi-Diktatur und die auf ihrer Grundlage ergangenen Todesurteile – nach heutigen Schätzungen etwa 35 000 – »entbehrten jeder rechtlichen Gültigkeit.« Aus den Begriffen des »gesetzlichen Unrechts« und der »verbrecherischen Justiz« leiteten namhafte Politiker und Juristen die Forderung nach einer rückhaltlosen und umfassenden Aufklärung der nationalsozialistischen Justizverbrechen ab und sahen in der staats-, beamten- und strafrechtlichen »Selbstreinigung« die notwendige Bedingung jeden politisch-institutionellen Wiederaufbaus.³ – Diese Forderungen teilen bald das Schicksal der von den Westalliierten in Gang

¹ BT-Drucksache 10/5148 vom 5. 3. 1986; Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 10/6566 vom 24. 11. 1986. Siehe dazu auch die Pressemitteilung der Fraktion DIE GRÜNEN Nr. 779/86 vom 27. 11. 1986 und die Information des Bundesministers der Justiz Nr. 86/1986 vom 24. 11. 1986.

² M. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche »Selbstreinigung«, Vierteljahreshefte f. Zeitgeschichte 4/1981, 477 ff./481. Für die weitere Entwicklung vgl. P. Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945 (Berlin 1981).

³ Zur Problematik von »gesetzlichem Unrecht« und Rechtserneuerung vgl. G. Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, 105 ff. Dort wird auch die erwähnte Äußerung des

gesetzten, aber nur halbherzig betriebenen Entnazifizierung. Sie verlaufen sich im Dickicht restaurativer Kompromisse und machtpolitischer Rücksichtnahmen.⁴ Vergangenheitsbewältigung findet seit der Gründung der Bundesrepublik auf zwei Ebenen statt. Erinnerung tritt offiziell und gleichsam außenpolitisch als Anti-Nationalsozialismus auf. Im Gewande der Totalitarismus-Theorie kann dieser zwanglos mit dem Antikommunismus des »Kalten Krieges« verbunden werden. Parallel dazu wird im Innern der Republik die fast geräuschlose Übernahme und Rehabilitierung der »belasteten« Richter und Beamten – selbst gegen den Widerstand des Bundesverfassungsgerichts – vollzogen.⁵ War in der republikanischen Gründerzeit die juristische Verdrängungsarbeit wenigstens von partiellen Schuldbekennnissen begleitet, wengleich mit Hinweis auf die Entwaffnung der Richterschaft durch einen formalistisch verengten Rechtspositivismus und den allfälligen Terror der NS-Regimes,⁶ so errichtet die Judikatur des Bundesgerichtshofs in diesen Jahren um die Justizverbrechen der »NS-Rechtswahrer« einen »ständischen Schutzwall« (F. Bauer): In der Führer-Diktatur erkennt der BGH Elemente einer Rechtsordnung, deren Gesetzesbefehle für die Richter grundsätzlich bindend waren. Allein krasse Verstöße gegen überzeitlich gültiges Naturrecht, wie etwa »übertriebene Härte« bei der Strafzumessung oder böswillige Rechtsbeugung soll dem Personal der Sonder- und Ausnahmegerichte vorwerfbar sein. Noch 1968 findet der BGH nichts Anstößiges an der Feststellung, die Tötungsmaschinerie des Freislerischen Volksgerichtshofs samt seiner handverlesenen Führerschöffen sei ein »Kollektialgericht« gewesen.⁷

Was damals rechtens war, kann heute grundsätzlich nicht Unrecht sein – diese Maxime des für alle moralischen und theoretischen Voraussetzungen und für alle grauenhaften Folgen blinden Legalismus hebt den »fürchterlichen Juristen« aus dem Heer der Belasteten heraus. Allenfalls noch bei den medizinischen Handlangern der »Euthanasie« schlägt die von A. Mitscherlich diagnostizierte Unfähigkeit zu trauern in eine so hermetisch gegen moralische und standesethische Skrupel abgeschirmte Rechtfertigungsideologie um. Die Gerichte geben den »Mördern in der Robe« letzten Endes Recht: Sie werden von strafrechtlicher Verfolgung verschont, freigesprochen oder amnestiert. Kein Staatsanwalt oder Richter des Volksgerichtshofs, der im Namen des Volkes der Bundesrepublik verurteilt wird.⁸ Die »Selbstreinigung« findet nicht statt.

Oberstaatsanwalts zitiert (S. 106). Die Diskussion um die von der deutschen Justiz zu besorgende »Selbstreinigung« findet sich bei M. Broszat (Anm. 2).

- 4 Vgl. J. R. Wenzlau, *Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949* (Königstein 1979); J. Feest, *Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite*, in: W. Zapf (Hg.), *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht* (München 1965²); M. Stolleis, *Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949*, in: *Europ. Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart*, FS Coing I (München 1982), 383 ff.; M. Broszat (Anm. 2); H. A. Winkler (Hg.), *Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953, Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 5* (Göttingen 1979), 88 ff.; und L. Niethammer, *Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns* (Berlin 1982²) und J. Perels, *Die Restauration der Rechtslehre nach 1945*, KJ 4/1984, 359 ff. m. zahlr. Lit. Nachw.
- 5 Hierzu legen DIE GRÜNEN und die Bundesregierung abweichende Einschätzungen vor, s. u. *Frage/Vorbemerkung und Antwort*. Vgl. BVerfGE 3, 58 ff. und 6, 132 ff.
- 6 E.g. H. Weinkauff, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus I. Ein Überblick* (Stuttgart 1968). Kritisch dazu R. Schmid, *Rezension*, in: *Der Unrechtsstaat I*, hrsg. v. d. Redaktion der KJ (Baden-Baden 1983²), 123 ff. Zur »Selbstentwaffnung« der deutschen Richterschaft: H. Wrobel, *Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933*, in: *Der Unrechtsstaat II* (Baden-Baden 1984), 73 ff.
- 7 Zur Rechtsprechung des BGH s. G. Frankenberg/F. Müller, *Juristische Vergangenheitsbewältigung – Der Volksgerichtshof vorm BGH*, KJ 2/1983, 145 ff.; F. Dencker, *Die strafrechtliche Beurteilung von NS-Rechtsprechungsakten*, in: P. Salje (Hg.), *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus* (Münster 1985), 294 ff.
- 8 Zu den Urteilen betreffend NS-Richter: J. Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz* (Reinbek 1983). Vgl. auch Rsp-Nachw. bei Frankenberg/Müller (Anm. 7).

Daran änderten auch jene lautstarken Proteste der revoltierenden Studenten nichts, die das Schweigen der Väter zu deren grausiger Hinterlassenschaft und jenen funktionierenden Einklang von exportorientiertem Anti-Totalitarismus und hausgemacht-untergründiger Kontinuität in den späten 60er Jahren durchbrachen. Etwa mit Beginn der 70er Jahre rücken die juristischen Formen und Instrumente sowie die Tatbeiträge der »NS-Rechtswahrer« zunehmend in den Mittelpunkt rechtskritischer Analysen.⁹ Die anwachsende Literatur zum »Unrechtsstaat« und die Kritik an der gescheiterten »Selbstreinigung« begegnet alsbald einer konservativ-apologetischen Tendenzwende. Der Sozialphilosoph H. Lübke krönt diese in einem vielbeachteten Vortrag mit der These, es sei nichts verdrängt und alles angemessen bewältigt worden.¹⁰ Nachdrücklich verteidigt Lübke die »gewisse Zurückhaltung« der Bundesdeutschen (also wohl auch ihrer Justiz) im Umgang mit den nationalsozialistischen Erblässern einer millionenfachen Menschenvernichtung und preist jene »diskrete Stille« der Gründungsgeneration dieser Republik als notwendige Bedingung des politisch-sittlichen Wiederaufbaus. An der Karriere vom Marinerichter, der auch nach Kriegsende noch Todesurteile verhängt, zum Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg wäre denn nichts auszusetzen.

An diese »Entsorgung der Vergangenheit«¹¹ schließt sich die von der gegenwärtigen Bundesregierung propagierte »geistig-moralische Wende« nahtlos an. Die vom Kanzler empfundene »Gnade der späten Geburt« erweist sich im bewußtlos-situellen Gedenken *aller* Opfer. Die Differenzen zwischen politisch Verfolgten, wegen ihrer Rasse oder Religion Hingerichteten oder wegen Fahnenflucht erschossenen Soldaten und gefallenen Angehörigen der Waffen-SS gehen auf in der Waffenbrüderschaft der ehemaligen westlichen Kriegsgegner. Jener Handschlag von Bitburg ist das Signum einer vollendeten Vergangenheit, die es den politischen Repräsentanten dieser Republik heute gestattet, gewiß nicht in den Gaskammern, wohl aber in der Wehrmacht identitätsfähige politische Traditionen aufzuspüren. Solcher Wiedererweckung nationalistischer Gesinnung arbeitet eine neokonservative Geschichtsschreibung zu, der es darauf ankommt, etwa mit der bösen Metapher von der »asiatischen Tat«¹² die historische Singularität von Auschwitz und damit die besondere und fortdauernde historische Verantwortung aller Deutschen zu relativieren. Wir sollen, im Bewußtsein der europäischen »Mittellage«¹³ der Bundesrepublik und ihres sich daraus ergebenden »geopolitischen Auftrags«, nach vorn schauen. Und, wie gehabt, nach links. Dort, im kommunistischen Reich des Bösen erkennen die politischen Repräsentanten eines chauvinistischen Populismus, die »endlich aus dem Schatten des Dritten Reichs heraus(ge)treten« sind: den Goebbels

9 Aus der mittlerweile umfangreichen Literatur vgl. B. Rütters, *Die unbegrenzte Auslegung* (Frankfurt 1973²); M. Stolleis, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht* (Berlin 1974); I. Staff, *Justiz im Dritten Reich – Eine Dokumentation* (Frankfurt 1964) sowie die Beiträge in den zwei Bänden »Der Unrechtsstaat« (Anm. 6).

10 H. Lübke, *Es ist nichts vergessen, aber einiges ausgehilt. Der Nationalsozialismus im Bewußtsein der Gegenwart* (Abschlussvortrag beim Kongreß zur Erinnerung an die nationalsozialistische Machtergreifung), FAZ v. 24. I. 1983.

11 So H. Dubiel/G. Frankenberger, *Entsorgung der Vergangenheit*, in: DIE ZEIT Nr. 12 v. 18. 3. 1983, in der Zurückweisung der Lübkeschen Deutung der Nachkriegsgeschichte. Vgl. auch J. Habermas, *Entsorgung der Vergangenheit*, in: ders., *Die Neue Unübersichtlichkeit* (Frankfurt 1985), 261 ff. zum Handschlag von Bitburg und der Mentalität »einer auftrumpfenden Rückkehr zu fatalen deutschen Kontinuitäten«.

12 Geprägt wurde die Metapher von der »asiatischen Tat« der Nazis von E. Nolte (FAZ v. 6. 6. 1986). Gegen die scharfe Kritik von J. Habermas (DIE ZEIT v. 11. 7. 1986) nahm J. Fest (FAZ v. 29. 8. 1986) Nolte und die revisionistische Historiographie in Schutz. Zum mißverständlich so genannten »Historiker-Streit« vgl. insbes. H. Mommsen, *Bl. f. dt. int. Pol.* 10/1986.

13 Zur nicht neuen These von der »Mittellage« Deutschlands vgl. H. Schulze, *Mitten in Europa. Deutsche Geschichte* (Berlin 1984).

unserer Tage in der UdSSR und Konzentrationslager in der DDR.¹⁴ Der Schlußstrich unter die Vergangenheit – in der Sprache der Geschichtswissenschaftler: ihre Historisierung – besiegelt die Verdrängung; gestattet, die Geschichte staatlicher Verwaltung zu unterstellen und sie, je nach tagespolitischem Bedarf, gegen ideologische Feinde in Anschlag zu bringen. Endgültig wäre der Druck traumatischer Schuld aus den individuellen Lebensgeschichten und schließlich aus dem kollektiven Gedächtnis ausgeblendet, theoretisch uminterpretiert in eine sittliche Leistung des Wiederaufbaus, der nun, von keinem schlechten Gewissen behindert, bei der Erledigung aktueller nationaler Aufgaben fortgesetzt werden könnte.

Dieses geistespolitische Szenario ist in die Große Anfrage der GRÜNEN und die Antwort der Bundesregierung hineinzulesen. Es hebt diese Anfrage aus den Spiegelstechereien des Parlamentsalltags heraus. Hier werden Vorgeschichte und Ort dieser (Juristen-)Generation bestimmt. Was bleibt zu erinnern? Bei allen Zugeständnissen an eine kritische Sicht auf die NS-Justiz und auf deren bundesrepublikanische Richter offeriert die Bundesregierung letztlich das Bild einer »Geschichte des guten Willens«.¹⁵ Versäumnisse seien wohl zu beklagen, so diese Lesart der bundesrepublikanischen Justizgeschichte, aber im wesentlichen – oder, wie Juristen sagen: grundsätzlich – gehe die Vergangenheitsbewältigung in Ordnung.

Diese Offerte zur positiven Identifizierung ist nachdrücklich zurückzuweisen. Sie zieht allzu offensichtlich einen Wechsel auf die Vergeßlichkeit der Nachgeborenen. Noch in der kritisch gemeinten Rede von nationalsozialistischem Strafrecht als »Kampfrecht« und Richtern als »Kämpfern«¹⁶ gibt die Bundesregierung einem ebenso peinlichen wie törichtem Entlastungsbedürfnis nach. Peinlich ist semantische Eiertanzerei, die sich zielt, Volksgerichtshofs- und Sonderrechts-»justiz« auf den dieser zustehenden Begriff einer Vernichtungsapparatur zu bringen. Töricht ist das Lob eines guten Willens, wo sich unschwer Bösgläubigkeit oder Böswilligkeit nachweisen lassen: etwa hinsichtlich der diskreten Übernahme schwer »belasteten« Justizpersonals nach 1945,¹⁷ der mildereren Bestrafung von NS-Gewaltverbrechern im Vergleich zu anderen Straftätern,¹⁸ der schichtspezifischen Privilegierung akademischer NS-Gewaltverbrecher,¹⁹ der Schonung der »Mörder in der Robe«,²⁰ der Verschleppung der »Euthanasie-Verfahren«,²¹ und zuletzt der Einstellung der Strafverfahren gegen die Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofs.²²

Nicht mit einer rigorosen Aufklärung²³ und normativen Bewertung begangenen Unrechts wird den Opfern die ihnen gebührende solidarische Erinnerung zuteil. Nein, nach dem Versagen einer solchen Aufklärung folgt nun noch die regierungsamtliche Verhöhnung mit einer »Geschichte des guten Willens«.

14 Nachweise in der FAZ v. 5. 1. 1987, in der taz v. 6. 1. 1987 und in DER SPIEGEL Nr. 2/1987, 22 ff.

15 S. unten S. 96, Antwort auf die Vorbemerkung.

16 S. unten Antwort auf die Fragen 1 und 2.

17 Nachw. in Anm. 4.

18 Vgl. F. Kruse, NS-Prozesse und Restauration, KJ 2/1978, 109 ff.

19 Vgl. F. Kruse, Zweierlei Maß für NS-Täter?, KJ 3/1978, 236 ff.

20 Vgl. G. Frankenberg/F. Müller (Anm. 7); F. Dencker (Anm. 7); I. Müller, Verwendung des Rechtsbeugungstatbestandes zu politischen Zwecken, KJ 2/1984 und J. Friedrich (Anm. 8).

21 Vgl. E. Klee, Die Strafsache gegen Ullrich, Bunke, Endruweit (Frankfurt 1985) und U. Daub, Der Frankfurter Euthanasie-Prozeß, KJ 4/1986, 435 ff.

22 Vgl. P. v. Feldmann, Die Auseinandersetzung um das Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof, KJ 3/1983, 306 ff. und FAZ v. 22. 10. 1986.

23 Dem widerspricht auch nicht die Darstellung von A. Ruckerl, dem langjährigen Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, den die Bundesregierung (siehe Antwort auf die Vorbemerkung) zum Kronzeugen jener »Geschichte des guten Willens« macht. Vgl. A. Ruckerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechern 1945–1978 (Heidelberg/Karlsruhe 1979) und ders., Für und Wider die NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, in: Wiesenthal Fonds (Hg.), Essays über Naziverbrechen (Amsterdam 1973), 219 f.

DIE GRÜNEN kleiden ihre Anfragen in die Form strafprozessualer Vorhalte. Ihr Ziel ist die juristische Bewertung – genauer: Umwertung – der »NS-Justiz«. Der Bundesregierung werden juristische (Zu-)Geständnisse abverlangt; sie soll endlich beitragen zur rechtlichen Wiedergutmachung – oder sich entlarven lassen. Beides wollen die Antworten vermeiden. Juristisch im schlechten Sinne winden sie sich um eindeutige Äußerungen herum, verweisen auf die bereits vom Grundgesetz (wo nicht von den Alliierten) geregelte Fortgeltung des NS-Rechts, auf einschlägige Leitentscheidungen der bundesrepublikanischen Justiz, auf die Verteilung der Zuständigkeiten im föderalistischen System und überantworten letztlich der Wissenschaft die besonders neuralgischen Punkte der Wahrheitsfindung.

Dieser Stil offenbart eine für die kritische Erinnerung wie auch für die apologetische Entsorgung des Nationalsozialismus nicht untypische »Legozentrik«²⁴. Gemeint ist damit eine nahezu ausschließlich in Kategorien des Rechts gefaßte, auf juristische Regeln und Grundsätze konzentrierte Auseinandersetzung – hier: mit dem bedauerlicherweise unablässig so genannten »Dritten Reich« – unter Verdrängung oder Verengung historisch-soziologischer Analysen und politisch-moralischer Bewertungen. Zu kritisieren ist nicht, daß die Rolle des Rechts auch im NS-System untersucht wird, sondern die *Dominanz des juristischen Blicks*. Sie begegnet uns gleich dreimal – im Kontext der Machtergreifung 1933, der NS-Diktatur und der Vergangenheitsbewältigung nach 1945 –, stets die Vermutung bestärkend, das Legalitätsprinzip und ein diesem korrespondierender Legalitätsglaube seien die für das Verständnis des Faschismus und seiner verheerenden Folgen in erster Linie angemessene Ebene.

Bei der Frage, wie die Machtergreifung der Nationalsozialisten möglich war und aus heutiger Sicht zu beurteilen ist, wird jeder Aufklärungsversuch in eine Debatte über die »Legalität der Revolution« verstrickt.²⁵ Diese Legalitätsthese speist sich im wesentlichen aus drei unterschiedlich trüben Quellen. Erstens fungieren Art. 76 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), also das Recht des Reichsrats zur Verfassungsänderung durch Parlamentsgesetz, und das Notverordnungsrecht des Art. 48 WRV als legale Einbruchstellen für autoritäre Staatlichkeit. Hieran schließt, zweitens, die Positivismuslegende an, die besagen will, daß eine auf die buchstabengetreue Anwendung – auch solcher – positiv-rechtlicher Normen fixierte Richterschaft den Nationalsozialisten die Steigbügel hielt. Drittens fehlen nicht einmal Verweise auf Legalitätsbekenntnisse Hitlers.²⁶ Hinter dem Schirm der »legalen Revolution« wird die Differenz zwischen autoritären und totalitären Regimen eingeebnet, werden Gewalt- und Terrorakte der Nationalsozialisten gegenüber ihren Konkurrenten um die politische Macht aus der Sphäre des rechtlich Erheblichen verbannt und können noch Schulbücher das Bild einer »disziplinierten Revolution« (Hitler) verbreiten. Legozentrik prägt auch den Blickwinkel vieler – nicht aller²⁷ – Untersuchungen

24 Vgl. dazu G. Frankenberg, *Critical Comparisons: Re-Thinking Comparative Law*, *Harv. Internat. Law Journal* 2/1985, 411 ff., 445 f. Zur Tendenz neuer sozialer Bewegungen, gesellschaftliche Probleme allzu rasch mit dem Strafrecht zu bearbeiten vgl. S. Scheerer, *Neue soziale Bewegungen und Strafrecht*, *KJ* 3/1985, 245 ff.

25 Zur These von der »legalen Revolution« vgl. v. Triepel, *Dt. Allg. Zeitg.* v. 2.4.1933; C. Schmitt, *Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts*, *DJT* 1933, 242 ff. und auch K. Bracher, *Die deutsche Diktatur* (Frankfurt 1979⁶), 210 sowie E. Nolte, *FAZ* v. 29.1.1983. Weitere Nachw. und eine fundierte Kritik liefert W. Meyer-Hesemann, *Legalität und Revolution*, in: P. Salje (Anm. 7), 110 ff.

26 Zum »Legalitätseid« von 1930 und zur Regierungserklärung vom 23.3.1933 s. W. Meyer-Hesemann (Anm. 25), 115.

27 Vgl. insbesondere F. Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus* (Köln 1977).

über die NS-Diktatur, deren im Prinzip formal-legale Grundierung sie nachweisen wollen. Der juristische Blick geht von der plausiblen historisch-theoretischen Prämisse aus, daß jede Staatsordnung, gleich welcher Güte, immer auch Rechtsordnung ist, und kapriziert sich dann auf die Behauptung, daß sich die NS-Diktatur rechtlicher Formen bediente, wie etwa des Ermächtigungsgesetzes, und sich selbst noch hinsichtlich der Vernichtungsaktionen formell-gesetzlicher Grundlagen versicherte. Den legozentrischen Gesichtskreis schließt das Bild einer »starken Rechtspflege«, der in der Tat durch Führererlaß anvertraut war, die »Aufgaben des Großdeutschen Reiches« zu erfüllen.²⁸ Daran anknüpfend, konnte die Positivismuslegende mühelos, wie es scheint, auch für die Zeit nach 1933 fortgesponnen werden. Im Schatten solcher Legozentrik ruhen bürokratisch organisierte, mit blankem Führerbefehl (practer legem?) angeordnete Massenmordkampagnen, denen jegliches rechtliche Dekor abgeht.²⁹ Im Schatten verbleiben auch Führerwille und gesundes Volksempfinden als ebenso unerschöpfliche wie unberechenbare Rechtsquellen, die eher »Natur« denn »Positivität« anzeigen.³⁰

Die Legalitätsbehauptungen betreffend die Entstehung und Herrschaftspraxis des Faschismus – freilich nicht nur diese Behauptungen – verstricken schließlich auch die Bundesrepublik zwangsläufig in eine *rechtsförmige* Vergangenheitsbewältigung und leisten einer Fixierung auf Rechtsfragen Vorschub. Allein eine revolutionäre Massenbewegung hätte 1945 diesen Zwang unterbrechen können. Der Aufstand gegen das NS-Regime fand nicht statt. Und alliiertes Besatzungsrecht trat nur vorübergehend zwischen die »Rechts«ordnungen von Diktatur und Republik, wurde bald zurückgenommen oder von völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Kontinuitätskonstruktionen überbrückt.³¹

Wer in den Dienst des jungen Staates übernommen werden wollte, dessen »Belastung« hätte sich, ungeachtet staatsrechtlicher Kontinuität oder Diskontinuität und ohne Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, nach Maßgabe der republikanischen Verfassung beurteilen lassen. Was aber hätte, vom Dienstrecht abgesehen, nach dem ausgebliebenen Aufstand mit Respekt vor der eben von den Westalliierten verordneten Verfassung mit den NS-Gewaltverbrechern, mit Tätern und Teilnehmern geschehen sollen? Th. W. Adorno hat die »moralische Dialektik« in gedrängten Sätzen angedeutet: der »Freispruch wäre das nackte Unrecht, die gerechte Sühne würde von dem Prinzip zuschlagender Gewalt sich anstecken lassen, dem zu widersprechen allein Humanität ist. Benjamins Satz, der Vollzug der Todesstrafe könne moralisch sein, niemals ihre Legitimierung, prophezeit diese Dialektik. Hätte man die Chargierten der Folter samt ihren Auftraggebern und deren hochvermögenden Gönnern sogleich erschossen, so wäre es moralischer gewesen, als einigen von ihnen den Prozeß zu machen. Daß ihnen zu fliehen, zwanzig Jahre sich zu verstecken gelang, verändert qualitativ die damals versäumte Gerechtigkeit. Sobald gegen sie eine Justizmaschine mit Strafprozeßordnung, Talar und verständnisvollen Verteidigern mobilisiert werden muß, ist die Gerechtigkeit, ohnehin keiner Sanktion fähig,

28 RGBl. 1942 I, 535. Diese »Ermächtigung« wird man allerdings bei Berücksichtigung der faschistischen Machtstrukturen differenzierter beurteilen müssen; in diesem Sinne auch: A. v. Brünneck, Die Justiz im deutschen Faschismus, in: Der Unrechtsstaat I, (Anm. 6.), 108 ff.

29 Vgl. F. Neumann (Anm. 27), 79 ff., 553 ff. Weder die »Endlösung« noch die »T 4-Aktion«, d. h. die Vergasung angeblich geisteskranker Menschen, trug den Stempel irgendeinen »Rechts«. Auch das »rechtsnähere« Sonderstrafrecht, die Sonderstrafjustiz und der Volksgerichtshof betrieben – *erklärtermaßen* – nicht »Rechtspflege«, sondern die Liquidierung aller »fremdvölkischen« und politischen Gegner des Hitler-Regimes (vgl. dazu G. Frankenberg/F. Müller, Anm. 7, 152 f.).

30 E. g. Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht (1936). Vgl. aber H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich (Frankfurt 1959) und H. Weinkauff (Anm. 6).

31 Grundlegend dazu: M. Kirn, Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? (Berlin 1972). Vgl. auch J. Perels (Anm. 4), bes. S. 361 ff.

die der begangenen Untat gerecht würde, schon falsch, kompromittiert vom gleichen Prinzip, nach dem die Mörder einmal handelten. Die Faschisten sind klug genug, solchen objektiven Wahnsinn mit ihrer teuflisch irren Vernunft auszuschlachten.«³²

Also mußte ihnen der Prozeß gemacht werden. Verspätet und mit allen justiziellen Grundrechten, der Strafprozeßordnung und dem Strafgesetzbuch, mit zur Wahrheitsfindung verpflichteten Richtern und mit Verteidigern. Der teuflische, methodische Wahnsinn etwa der Hinrichtungs»justiz« des Volksgerichtshofes klagt nun seinen Anspruch auf eine angemessene strafrechtliche Beurteilung ein, muß auf strafrechtliches Normalmaß gebracht werden. Die dilemmatische Struktur eines derartigen Unternehmens, das Schritt für Schritt und Fall für Fall von verzweifelt-verständlicher Rache oder von heimlichen Wünschen nach Entschuldigung gefährdet ist, sucht man in den Fragen und Antworten vergeblich.

So wird die juristische Ansehung des Bösen fortgesetzt und muß sich dem Kernproblem einer rechtsstaatlichen Aburteilung stellen: der Feststellung der Schuld der Täter zur Tatzeit. Mehrere Modelle bieten sich für die strafrechtliche Aburteilung der NS-Justizverbrechen an.³³ Ein damaliger Rechtsprechungsakt kann nach dem *damals geltenden Recht* (was immer das sei) beurteilt werden. Die unten in den Fragen 9–15 ausgeführte Widerrechtlichkeit von Militärgerichtsurteilen nach Maßgabe der §§ 42, 47 des Militärstrafgesetzbuches wie auch Teile der BGH-Rechtsprechung zur Rechtsbeugung beruhen auf diesem Modell. Fraglich bleibt allerdings gerade, *was* damals geltendes Recht war, wenn der Führer zu Abweichungen von »bestehendem Recht« ermunterte,³⁴ wenn unbegrenzte Auslegungsspielräume offen standen.

Der zweite denkbare Weg zur strafrechtlichen Aburteilung von »Mördern in der Robe« mißt deren tatbestandliche Verbrechen am *heute geltenden Recht*. Der Vorteil, nicht die »wirkliche Rechtslage« damals prüfen zu müssen und »Rechtfertigungsnormen« typischerweise des Sonderstrafrechts ausblenden zu können, treibt allerdings frontal in die Problematik des Rückwirkungsverbots (Art. 103 II GG) hinein.

Das dritte Modell versucht, die Rückwirkung im Tunnel einer angenommenen *internen Kontinuität der Rechtsordnungen* »natur«rechtlich zu unterwandern. Der BGH folgt diesem Muster, indem er die Rechtsordnung des Faschismus bis in einzelne Urteile hinein jeweils in einen rechts-staatlichen, weil naturrechtskonformen, und einen nationalsozialistischen, weil naturrechtswidrigen, Teil zerlegt und nur ersteren an die Rechtsordnung der Bundesrepublik anschließt.³⁵ Den Grenzverlauf bestimmt – ex post – die Naturrechtsauffassung des BGH, die dem Richter ein Widerstandsrecht gegen Un-Rechtsbefehle des Normgebers an die Hand gibt. Für die »NS-Rechtswahrer« kommt eine solche naturrechtskonforme Auslegung bezeichnenderweise zu spät. Ihnen werden, blinder (?) Gesetzespositivismus und die Unkenntnis der Naturrechtsdoktrin des BGH gutgeschrieben.

Ein vierter Weg wäre, die strafrechtliche Verantwortung von NS-Richtern und -Staatsanwälten, ähnlich der Judikatur des BGH, auf einer *naturrechtlichen* Folie abzubilden, dabei aber, gegen den BGH, auf die Konstruktion einer internen rechtlichen *Kontinuität* zu verzichten. In diesem Modell erscheint die NS-Diktatur als Ausland, das über *Kollisionsregeln* an die Rechtsordnung der Bundesrepublik

³² T. W. Adorno, *Negative Dialektik* (Frankfurt 1982¹), 282.

³³ Zu den nachfolgenden Überlegungen vgl. F. Dencker (Anm. 7), dessen Unterscheidung hier weitgehend nachvollzogen wird.

³⁴ Wie beispielsweise in dem oben zitierten Erlaß (Anm. 28).

³⁵ Siehe Text und Nachw. zu Anm. 7.

angeschlossen wird. Eine solche Kollisionsregel, die das Rückwirkungsverbot für NS-Gewaltverbrechen außer kraft setzt, »kann, da geschriebenes Recht zur Tatzeit per definitionem beim rückwirkenden Strafgesetz auch nicht benutzt werden kann, nur in einem zeitlosen, einem nichtpositiven – in einem ›Naturrecht‹ gefunden werden.«³⁶ Wobei sich freilich sogleich die Frage stellt, welches »Naturrecht« zum Tragen kommen soll. Theoretisch nicht zwingend, wenngleich hilfreich sind Hinweise auf bewußte Positivierungen von Naturrecht wie etwa auf die im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vorgesehene Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit »ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzten« (Art. II 1c).³⁷

Der Einwand, solche Positivierungen trügen gerade den Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Rechnung, könnten also, streng rechtsstaatlich betrachtet, auch nicht als Naturrecht die Schuld der NS-Täter zur Tatzeit bestimmen, ist nicht leichthin zurückzuweisen. Zu überlegen wäre freilich, ob das zur Tatzeit gültige »Naturrecht« nicht in der Gestalt eines zur Pflicht gesteigerten Widerstandsrechts zur Verfügung steht. Daß ein Vor-Recht zum politischen Widerstand außerhalb der Reichweite des Rückwirkungsverbots liegt, ist offensichtlich. Für die Umwandlung dieses Rechts in eine Widerstandspflicht gegen ein Regime, das eben nicht nur Menschen tyrannisiert und terrorisiert, sondern diese als »Untermenschen« foltert und liquidiert, gibt es gute theoretische Gründe.³⁸ Im damaligen Dienstrecht, in der Remonstrationspflicht der Beamten und in ihrer Entpflichtung von der Befolgung rechtswidriger Befehle ließe sich auch ein positivrechtlicher Ansatz für eine Pflicht zum Widerstand finden. Dann ist allerdings damit zu rechnen, daß sich die Täter nun auf einen »Gebotsirrtum« berufen oder andere Entschuldigungsgründe finden, die ein rechtsstaatliches Strafverfahren anhören und prüfen muß.

Das Dilemma der versäumten und heute nachzuholenden Gerechtigkeit läßt sich wohl einhegen, aber nicht lösen. Kritische Erinnerung an die NS-Justiz sollte dieses Dilemma nicht scheuen, sollte nicht vorgeben, es juridifizieren zu können. Kein Strafrecht und kein Naturrecht kann jene Vergangenheit bewältigen. Sie bleibt gegenwärtig als Politikum und moralische Aufgabe.

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN »NS-Justiz«

Frage (Vorbemerkung)

In seiner 118. Sitzung vom 25. Januar 1985 hat der 10. Deutsche Bundestag die Rechtsungültigkeit der Urteile des Volksgerichtshofes festgestellt. Damit setzte sich der Deutsche Bundestag in bewußten Gegensatz zur Rechtsprechung der meisten

³⁶ F. Dencker (Anm. 7), 305 f. und F. Bauer, Das »gesetzliche Unrecht« des Nationalsozialismus und die deutsche Strafrechtspflege, in: Gedächtnisschrift für G. Radbruch, 1968.

³⁷ Vgl. auch die Sonderstellung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im heutigen Völkerrecht, Nachw. bei B. Simma (Hg.), Menschenrechte – Ihr internationaler Schutz (München 1985), 101 ff., 107 f., 111 ff.

³⁸ F. Bauer, Widerstandsrecht und Widerstandspflicht, des Staatsbürgers, in: A. Kaufmann/L. Backmann (Hg.), Widerstandsrecht (Darmstadt 1972), 482 ff.

hohen und höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (vgl. OLG München, Urteil vom 25. Juni 1963, Az.: WS 368/63; Urteil des BGH vom 30. April 1968, Az.: 5 Str. 473/59).

Dieser Beschluß ist erst 1985 möglich gewesen und nicht schon im 1. Deutschen Bundestag, weil er heute niemanden mehr treffen kann. Das Justizpersonal hat jetzt keine Konsequenzen mehr zu befürchten. In den Beratungen zur Formulierung des Artikels 131 GG erschien die Wiedereinstellung der Nazi-Richter noch unmöglich. Wenige Zeit später, in den Beratungen des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, erfuhr die Beamtenchaft des Dritten Reiches von Innenminister Heine-mann (CDU), sie seien kollektiv Ehrenmänner gewesen, »denen auch ich in vollem Maße zubillige, daß sie ein Leben in Pflichterfüllung im öffentlichen Dienst geführt haben«.

Im Gegensatz dazu stehen die Beamtenurteile des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1953 und 1957, die zu dem Schluß gelangen, es habe sich um eine »für nationalsozialistische Zwecke pervertierte Verwaltung« gehandelt, worin den Beamten die Rolle eines »Vollstreckers des politischen Willens der NSDAP« zugekommen sei. Die Schuld und Verantwortung vieler Beamter, die das Bundesverfassungsgericht auf 90 Urteilsseiten darlegt, blieben folgenlos: Die Beamten der Verwaltung des NS-Staates kehrten in den Staatsdienst zurück. Während der drei parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wurde das Thema von keinem Redner angeschnitten. Die öffentlichen Arbeitgeber rannten den Beamten des NS-Staates mit den Einstellungsverträgen hinterher. Bund und Länder und Gemeinden waren nach § 2 des Gesetzes gehalten, mindestens 20% des gesamten Besoldungsaufwandes für die Beamten nach Artikel 131 GG auszugeben. [Vgl. die Dokumentation zu Art. 131 GG in: J. Friedrich, Die kalte Amnestie (Frankfurt 1984), 272 f.] [...]

Die Opfer der Verbrechen sind nicht lebend zu machen. Doch sind ihre Rechte für uns nicht erloschen. Das Recht, daß die Nachwelt die Täter aufspüren und die Tat sühnen möge, ist ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuteil geworden; das Recht, daß die Tat im Gedächtnis der Geschichte als Anklage und als Warnung fortlebe, wollen wir einlösen. [...]

Antwort auf die Vorbemerkung

Die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus ist auch jetzt noch, mehr als 40 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges, notwendig. Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz in jener Zeit. Denn damals konnten sich ein Unrechtsstaat und eine Gewaltherrschaft auch die Justiz für ihre Zwecke dienstbar machen. Die Justiz als ein Eckpfeiler des Rechtsstaates war nicht in der Lage, dessen Zerstörung zu verhindern; im Gegenteil haben Justiz und Juristen – mehr und mehr teils unbewußt, teils bewußt in den Unrechtsstaat hineingleitend – zur Verfestigung der Schreckensherrschaft beigetragen. Juristen haben nationalsozialistisches Recht geschaffen und Juristen haben bestehendes Recht im nationalsozialistischen Geist angewandt. Gewiß waren die meisten keine überzeugten Nationalsozialisten. Es gab genauso tapfere und unerschrockene Juristen, die versucht haben, die Ideale einer der Gerechtigkeit verpflichteten Rechtspflege aufrechtzuerhalten und in einer Atmosphäre der Willkürherrschaft die Menschlichkeit nicht untergehen zu lassen. Es gab Rechtsgebiete, in denen auch nach 1933 Recht

gesprochen wurde. Bedrückend bleibt jedoch, daß nur eine offensichtlich recht geringe Zahl von Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsjuristen die Kraft fand, auf der Grundlage von Recht und Gerechtigkeit dem Regime gegenüber Unabhängigkeit zu bewahren und sich der Maschinerie des Unrechts zu widersetzen.

[...] Die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 hat ... auch den Sinn, den nachwachsenden Juristengenerationen das Wissen um die Gründe zu vermitteln, die den Parlamentarischen Rat bewogen haben, die rechtssprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland in einer von früheren Vorbildern abweichenden neuen Weise zu gestalten.

Zudem muß die Beschäftigung mit der Geschichte – und gerade mit der Geschichte der NS-Justiz – einen Beitrag dazu erbringen, daß die ethischen Grundlagen der juristischen Arbeit in unserer Zeit sichtbar bleiben.

Wer sich in diesem Sinne mit der NS-Justiz auseinandersetzen will, bedarf der Wahrhaftigkeit. Um Rechtfertigung des Geschehenen geht es ebensowenig wie – um die Worte der Fragesteller aufzugreifen – um das Anklagen vor der Geschichte. Wahrhaftigkeit schulden wir vor allem dem Andenken derer, die in jenen Jahren Opfer der Gewaltherrschaft geworden sind und denen im Namen des Rechts Unrecht zugefügt wurde. Niemand nehme für sich in Anspruch, ein besserer Anwalt der Opfer der Gewaltherrschaft zu sein als ein anderer. [...]

Wer mit den Fragestellern behauptet, den Opfern der Gewaltherrschaft sei in der Bundesrepublik Deutschland das Recht versagt worden, die Täter aufgespürt und deren Taten gesühnt zu sehen, dem muß im Interesse der historischen Wahrheit widersprochen werden. Tatsache ist, daß ab 1945 in den drei Besatzungszonen der westlichen Alliierten und ab 1949 in der Bundesrepublik Deutschland NS-Straftäter verfolgt worden sind und verfolgt werden. Ausweislich des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 26. Februar 1965 über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (BT-Drucksache IV/3124) haben Gerichte der westlichen Alliierten in der Nachkriegszeit über 5000 NS-Straftäter verurteilt. Deutsche Staatsanwaltschaften in den drei Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland hatten bis 1965 – also bis zum Beginn der Debatte über die nach der damaligen Rechtslage anstehende Verjährung von Mordtaten – Verfahren gegen mehr als 61000 Personen durchgeführt, von denen über 6100 verurteilt wurden. Wesentlichen Anteil an der Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen hat die 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Der ehemalige Leiter dieser Behörde, Adalbert Rückerl, hat in einer Dokumentation unter dem Titel »Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 bis 1978« über die Verfolgung der NS-Verbrechen und die Tätigkeit seiner Behörde ausführlich berichtet; auf diesen Bericht wird Bezug genommen. Von der Zentralen Stelle wurden seit Beginn ihrer Tätigkeit am 1. Dezember 1958 4954 Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Hiervon wurden bis zum 31. Dezember 1985 insgesamt 4853 Verfahren erledigt. 101 Vorermittlungsverfahren waren am 1. Januar 1986 noch anhängig. Die Arbeit der Zentralen Stelle ist nicht nur ein wichtiger Teil der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen; sie hat zugleich einen wesentlichen Beitrag zur historischen Erforschung des Gesamtkomplexes der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen geleistet.

Zum 1. Januar 1986 ergibt sich folgender Stand der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten:

Die von den Staatsanwaltschaften seit 1945 eingeleiteten Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 90921 Beschuldigte.

Rechtskräftig verurteilt wurden inzwischen 6479 Angeklagte.

Ohne Bestrafung abgeschlossen (z. B. durch Freispruch, Außerverfolgungsetzung,

Nichteröffnung der Hauptverhandlung, Einstellung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft, Tod des Beschuldigten oder in anderer Weise) wurden die Verfahren gegen 83 140 Personen. Beim Vergleich dieser Zahl mit der Zahl der Verurteilungen ist zu berücksichtigen, daß die Staatsanwaltschaften in einer Vielzahl von Verfahren ganze Einheiten und Dienststellen, deren Angehörige für eine Tatbeteiligung in Betracht kamen, systematisch überprüft haben. Eine förmliche Beschuldigung war auch Voraussetzung, um vorsorglich eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten waren am 1. Januar 1986 noch Verfahren gegen 1302 Personen anhängig.

Weiter verweist die Bundesregierung darauf, daß der Deutsche Bundestag 1965, 1969 und 1979 durch Änderung der strafrechtlichen Verjährungsfristen die Voraussetzung für die weitere Verfolgung von NS-Mordtaten geschaffen hat.

Die Geschichte der Verfolgung der NS-Verbrechen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte ist zweifellos auch von Unterlassungen und Versäumnissen begleitet. Das von vielen Seiten als verspätet empfundene Einsetzen einer nachdrücklichen Verfolgung mag Mißverständnisse und Mißdeutungen hervorgerufen haben. Dennoch bleibt die Feststellung von Adalbert Rückerl bedenkenswert, daß die Geschichte der NS-Prozesse keineswegs vorwiegend eine Geschichte der Versäumnisse und Fehleinschätzungen ist, sondern nicht zuletzt auch eine Geschichte des guten Willens. Diese Prozesse waren und sind ein wesentlicher Beitrag zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit; ihr Einfluß auf das geistige und politische Klima der Bundesrepublik Deutschland sollte nicht unterschätzt werden.

Zu widersprechen ist auch der in der Vorbemerkung der Großen Anfrage enthaltene Schilderung zu dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I 307). Zunächst weist die Bundesregierung die in der Frage zum Ausdruck kommenden Unterstellungen gegenüber der Beamenschaft entschieden zurück. Der Öffentliche Dienst hat in Loyalität zu unserer Verfassung zur Schaffung einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung beigetragen und tut dies auch weiterhin. Entgegen der Darstellung in der Großen Anfrage hat das G 131 keineswegs dazu geführt, daß – wie die Fragesteller formulieren – »die öffentlichen Arbeitgeber ... den Beamten des NS-Staates mit den Einstellungsverträgen hinterherrannten«. Das G 131 hat auch nicht die Bemühungen um die Entfernung belasteter Beamter unterlaufen sollen oder unterlaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen wurden Beamten, die während des Nationalsozialismus an Unrechtshandlungen beteiligt waren, keine Rechte nach dem G 131 zuerkannt. Zudem bestand die Möglichkeit, auch wegen vor dem 8. Mai 1945 begangener Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Hiervon ist, soweit möglich und erforderlich, Gebrauch gemacht worden. Schließlich sei auf die fast einstimmige Verabschiedung des G 131 (gegen zwei Stimmen) durch den Deutschen Bundestag am 10. April 1951 hingewiesen. Der damalige Bundesinnenminister Lehr sprach sicherlich im Sinne der überwiegenden Mehrheit des Deutschen Bundestages, wenn er auf die Bedeutung des G 131 für die »innere Befriedung« hinwies. [...]

Fragen 1 und 2

Die Zahl der im Dritten Reich gefällten Todesurteile ist nicht genau bekannt. Seriöse Schätzungen schwanken zwischen 35 000 und 40 000. Sie entfallen auf die folgenden Deliktgruppen: Desertion, Selbstverstümmelung und Wehrkraftzersetzung im militärischen Bereich; Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung, Rundfunkverbrechen,

Hoch- und Landesverrat und Kleinkriminalität im zivilen Bereich. Hinzu treten Widersetzlichkeiten gegen deutsche Militär- und Besatzungsorgane im eroberten Europa. Nur wenige Todesurteile sind wegen Mordes nach § 211 StGB verhängt worden. Im Zeitraum von Januar 1942 bis April 1945 wurden insgesamt 99% aller Todesurteile der Nazi-Justiz gefällt. [...] Jedes der mindestens 35 000 Todesurteile hat seine eigene Geschichte, allerdings in ein und derselben »Kulisse«: Einer Justiz, die mit teils rechtswidrigen Gesetzen, teils rechtswidrigen Verfahrensweisen und meist rechtswidriger, weil in einem unerträglichen Gegensatz zur Schwere der Tat stehender Strafzumessung operierte. Hinzu kommt, daß diese Justiz durch teils direkte, teils indirekte Komplizenschaft mit den kriminellen Organen der NS-Massenvernichtung als Körperschaft die Legitimation verloren hatte, als Organ der Rechtspflege aufzutreten. Die Justizopfer entsprechen ungefähr einem Drittel der Opferzahl der Euthanasieaktionen, einem Viertel der deutschen Opfer der Endlösung der Judenfrage und der Gesamtzahl der ermordeten deutschen Sinti und Roma.

1. *Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die überwältigende Mehrzahl der im Dritten Reich verhängten Todesurteile als Justizverbrechen, die Bestandteil des staatlich organisierten Massenvernichtungsprogramms waren, zu charakterisieren sind?*
2. *Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß eine Justiz, die unter Berücksichtigung der justizförmigen Ordnungsfunktionen im Dritten Reich die Abschaffung des Rechts auf Leben fördert, dabei jede Rechtsnatur verliert?*

Antworten auf Fragen 1 und 2

Die Strafjustiz des NS-Staates wird für immer durch den exzessiven Gebrauch der Todesstrafe gekennzeichnet sein. In den Jahren von 1933 bis 1945 verhängten die zivilen Strafgerichte über 16 000 Todesurteile, die meisten davon in den Jahren des Krieges. Mehr als zwei Drittel davon wurden vollstreckt. Die Wehrmachtjustiz hat, wie wissenschaftlichen Publikationen zu entnehmen ist, in weiteren rund 16 000 Fällen Todesstrafen ausgesprochen. Die Vorschriften des NS-Staates drohten 1943/44 bei mehr als 40 Delikten die Todesstrafe an; 1933 war sie nur bei drei Straftatbeständen vorgesehen gewesen.

In diesem Sachverhalt kommt das nationalsozialistische Strafrechtsverhältnis klar zum Ausdruck. Nationalsozialistisches Strafrecht war »Kampfrecht«, das den Feind zu schlagen hatte. Der Richter hatte dementsprechend ein Kämpfer zu sein; nach nationalsozialistischer Auffassung war er der Vollstrecker des Willens des Führers.

[...] Vom Beginn des NS-Staates an sorgte die Etablierung von Sondergerichtsbarkeiten in Gestalt des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte für einen möglichst schnellen Prozeß, dessen wichtigste Aufgabe in der justizförmig verbrämten Ausschaltung mißliebiger Personen und, während des Krieges, auch in der Aufrechterhaltung des Durchhaltewillens der Deutschen um jeden Preis bestand. In einzelnen Erscheinungsformen pervertierte die NS-Justiz zum Terrorinstrument, wie dies der Deutsche Bundestag in seinem Beschluß vom 25. Januar 1985 (Drucksache 10/2368) für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes festgestellt hat. Mit Blick auf die Strafjustiz jener Jahre hat das Bundesverfassungsgericht schon 1957 von einer »Terror-Rechtsprechung« gesprochen (BVerfGE 6, 183). Opfer einer besonders drakonischen Strafjustiz wurde die Bevölkerung in den im Verlaufe des Krieges besetzten ost-europäischen Gebieten.

Diese Art von »Strafrechtspflege« bietet ein Bild der Justiz dar, von dem sich die Auffassungen von Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland grundlegend unterscheiden.

[...]

Frage 3

[...] Die Bundesregierung, vertreten durch Staatssekretär Hallstein, charakterisierte Hitlers Staatsstreich [im sog. Konkordatsprozeß vor dem BVerfG – G.F.] überraschenderweise »als Entwicklungsphasen einer Revolution, die ihre Staatsordnung durchsetzte«. Dem durch das Ermächtigungsgesetz geschaffenen Verbrecherregime billigte Hallstein ausgerechnet einen Ordnungswert zu: »Ungeachtet des Anstößigen, mit dem das Zustandekommen dieses Gesetzes belastet ist, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß, ob wir es wollen oder nicht – und es ist eine Sache, die uns sehr unsympathisch ist und die wir sehr ungern zugeben, aber wir müssen sie zugeben –, in der durch das Ermächtigungsgesetz mitgestalteten Ordnung ein Ordnungswert enthalten ist.« Demgegenüber argumentierte der Sprecher der drei Bundesländer [Niedersachsen, Hessen und Bremen], Adolf Arndt (SPD), bezugnehmend auf das Modell der Hallsteinschen Thesen, zu einer BGH-Entscheidung vom 8. Februar 1952: »Wir, die wir wissen, daß Hunderttausende und Aberhunderttausende auf eine rechtswidrige Weise in jenen Jahren ihrer Freiheit, ihrer Gesundheit, ihres Vermögens beraubt wurden, wir, die wir wissen, daß in jenen Jahren Millionen von Menschen gleichsam fabrikmäßig auf Befehl der Machthaber ermordet wurden, da sagen wir heute, oder jedenfalls sagt der BGH im Jahr 1952, daß die staatliche Ordnung damals von dem Bestande einer Regierung, die das alles betrieb, abgehangen hätte. Ich glaube wohl, man wird umgekehrt sagen müssen, soweit es nach dem 30. Januar 1933 noch eine Ordnung gab, hing sie ab vom Widerstand gegen jene Regierung und nichts anderem.«

3. Inwieweit hält die Bundesregierung heute noch an der These von Hallstein von einem Ordnungswert im NS-Staat fest, und wie beurteilt sie die Ansicht von Adolf Arndt in dieser Frage?

Frage 4

Ein von den Befürwortern der rechtssetzenden Kompetenz der Hitlerregierung regelmäßig angeführtes Argument besagt: Eine Annullierung der im Nationalsozialismus ergangenen Rechtsakte erfasse auch eine Unzahl politisch neutraler Vorgänge, wie z. B. Eheschließungen oder Versorgungsverpflichtungen, die schlechterdings nicht rückgängig zu machen seien.

Stimmt die Bundesregierung zu, daß es im Gegensatz zu dieser Auffassung staatsrechtlich unproblematisch wäre, alle zum politischen oder militärischen Erhalt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienenden Staats- und Rechtsakte zu annullieren? Wenn nicht, wie begründet sie dies? Ist die Bundesregierung bereit, einen Beschluß aller Verfassungsorgane anzustreben, um alle zum Erhalt der NS-Herrschaft zwischen 1933 und 1945 dienenden Handlungen zu annullieren?

Für eine Annullierung der in Frage 4 genannten Akte besteht kein Bedürfnis, da sie durch die Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrates aufgehoben worden sind. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft die Kontrollratsgesetze Nr. 1 (Aufhebung von Nazi-Gesetzen) vom 20. September 1945, Nr. 11 (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts) vom 30. Januar 1946 und Nr. 34 (Auflösung der Wehrmacht) vom 20. August 1946 zu erwähnen. Im übrigen ist zu der Frage, ob es »staatsrechtlich unproblematisch wäre, alle zum politischen oder militärischen Erhalt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienenden Staats- und Rechtsakte zu annullieren«, zu bemerken:

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 6, 132, 198 f.; 6, 389, 414 f.) der Auffassung, daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlassene Rechtsvorschriften, wenn in ihnen der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht hat, jede Geltung als Recht abgesprochen werden muß. Sie sind von Anfang an als nichtig zu erachten, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde (BVerfGE 23, 98, 106).

Jedoch sind nicht alle Rechtsvorschriften, die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes von der nationalsozialistischen Reichsregierung erlassen worden sind, schon aus diesem Grunde nichtig.

Hierzu verweist die Bundesregierung auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – (BVerfGE 6, 132, 198 f.), in dem u. a. ausgeführt wird:

»... auch eine ungerechte und von geläuterter Auffassung aus abzulehnende Gesetzgebung (kann) durch das auch ihr innewohnende Ordnungselement Geltung gewinnen ...; sie schafft wenigstens Rechtssicherheit und ist deshalb, wenn sie sich innerhalb gewisser äußerster Grenzen hält, einem völligen Rechtschaos innerhalb der Rechtsunterworfenen gegenüber das geringere Übel. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung, soweit sie nicht offenkundiges Unrecht gesetzt hat und daher jeder Wirkung entbehrt, zwar nicht als ihrem Ursprung nach legitime Rechtsordnung, wohl aber Kraft »soziologischer Geltungskraft« zu beachten ist und nicht etwa als nur tatsächliche Behinderung der Geltung des wirklichen Rechts beiseite geschoben und nachträglich ungeschehen gemacht werden kann.« [Vgl. auch BVerfGE 6, 309, 331 f.]. [...]

Eine (pauschale) Annullierung der Rechtsvorschriften, die die nationalsozialistische Regierung erlassen hat, kann schon deshalb nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, weil

- eine Reihe von derartigen Rechtsvorschriften – wie ausgeführt – von Anfang an als nichtig zu erachten ist;
- Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des (ersten) Bundestages (7. September 1949) nach Art. 123 Abs. 1 GG (nur) fortgilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Rechtsvorschriften, die einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes oder – geschriebenen oder ungeschriebenen – allgemeinen Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen Demokratie widersprechen, traten somit spätestens mit dem Zusammentritt des (ersten) Deutschen Bundestages außer Kraft (vgl. auch BVerfGE 6, 398, 419). Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften aus der nationalsozialistischen Zeit.

Die Selbstvernichtung einer Rechtskultur hat für das Zusammenleben der Menschen in ihrem Gemeinwesen Folgen, die weit über das Ergebnis an Todesurteilen hinausreichen.

»Wenn die Justiz Tausende hinschlachten konnte, warum sollte die Polizei dann nicht Zehntausende hinschlachten?« heißt es dazu in dem Urteil des von den Vereinigten Staaten 1947 in Nürnberg abgehaltenen Juristenprozesses. Es heißt darin weiter: »Die Prostituirung eines Rechtssystems zur Erreichung verbrecherischer Ziele trägt ein Element des Bösen in den Staat, das in offenen Greuelthaten, die keine richterlichen Roben besudeln, nicht anzutreffen ist.«

Durch die Übernahme der Mehrheit der auch für die Nazi-Justiz tätigen Juristen in die Justiz der Bundesrepublik Deutschland sind »Elemente des Verbrecherischen« aus dem Rechtssystem der Nationalsozialisten in unser Rechtssystem übernommen worden. Dieser Makel hat die Ausbildung eines demokratischen Rechtsbewußtseins in der Bundesrepublik Deutschland bis heute behindert.

a) Wie müßte nach Ansicht der Bundesregierung heute, nachdem die betreffenden Richter und andere Justizbeamte pensioniert oder gestorben sind, die Ausbildung von Juristen beschaffen sein, um das Rechtsverständnis der vorangegangenen Juristengeneration zu überwinden? Wie kann auf eine entsprechende Änderung der Juristenausbildung hingewirkt werden, und wie könnte eine andere Juristenausbildung aussehen?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die insbesondere von Gustav Radbruch, Helmut Coing und vielen anderen entwickelte und von dem BGH-Präsidenten Weinkauff und dem Bonner Landgerichtspräsidenten Hubert Schorn nachvollzogene These, wonach das Versagen der deutschen Juristen nach 1933 auf den sogenannten Gesetzespositivismus zurückzuführen sei, der die Juristen unfähig gemacht habe, sich über den Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Gesetze klar zu werden?

Antwort auf Frage 5a

[...] Entgegen der Auffassung der Fragesteller ist ein an den Geboten der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes orientiertes Rechtsdenken in der Bundesrepublik Deutschland fest verankert. Es ist unter anderem durch die Einsicht geprägt, daß sich die Prinzipien, auf denen die NS-Justiz beruhte, in Deutschland nie wieder verbreiten dürfen. Gerade in den letzten Jahren ist die Bereitschaft gewachsen, sich verstärkt in diesem Sinne mit der Rechtsgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 auseinanderzusetzen. Dies zeigt sich in einer Reihe einschlägiger Veröffentlichungen sowie einer Vielzahl diesem Themenkreis gewidmeter Veranstaltungen ... [...]

Antwort auf Frage 5b

Der Versuch, das Verhalten der Justiz während der NS-Zeit als die unvermeidbare Konsequenz positivistischer Grundauffassungen zu deuten, wurde schon bald nach Kriegsende unternommen. Dieser bis heute vertretenen These ist von Anfang an widersprochen worden. Es ist Aufgabe der historischen Forschung, die Stichhaltigkeit der Positivismus-These im Lichte einer tiefergreifenden Erforschung der Rechtsgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 zu beurteilen.

[...]

Diejenige Gerichtsbarkeit, die mit dem höchsten Ergebnis an Todesurteilen aus dem Dritten Reich hervorkam, ist die Wehrmachtsjustiz. Die genauen Zahlen sind bis heute nicht geklärt worden. Manfred Messerschmidt, Mitarbeiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Freiburg, gibt eine Zahl von 16 000 Soldaten wieder, bei einer Vollstreckungsrate von 90% [Vgl. M. Messerschmidt, *Die Wehrmacht im NS-Staat* (Hamburg 1969)]. Hinzu tritt die Zahl der Todesurteile gegen Kriegsgefangene, Angehörige des Wehrmachtsgelbes und Widerstandskämpfer im besetzten Ausland. Amtsrichter Ulrich Vultejus, Vorsitzender der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV, nennt hier eine Zahl von zusammen 9500 Toten [Vgl. U. Vultejus, *Kampfanzug unter der Robe* (Hamburg 1984)]. Die gewiß nicht niedrige Zahl militärischer Standgerichtsurteile ist völlig unbekannt. Das Wesen der Wehrmachtsgerichtsbarkeit unterstreichen folgende Vergleichszahlen: Im Ersten Weltkrieg verhängten deutsche Kriegsgesichte 150 Todesurteile, von denen 48 vollstreckt wurden, die Mehrzahl davon wegen Mordes. Im Zweiten Weltkrieg sind von der französischen Armee 102 Todesurteile, von der britischen Armee 40 und von der US-Armee eines vollstreckt worden.

Stimmt die Bundesregierung darin überein, daß die Bereitschaft der Wehrmachtsjustiz, Todesurteile zu sprechen und zu vollstrecken, in der bekannten Rechtsgeschichte, auch wenn man die spanische Inquisition und die französischen Revolutionsgerichte berücksichtigt, nicht ihresgleichen findet? Wenn nicht, welche gegenteiligen Beispiele weiß die Bundesregierung anzuführen? Existiert nach Auffassung der Bundesregierung irgendein Rechtszweck, der zugunsten der oben bezifferten Massenvernichtung glaubhaft gemacht werden könnte?

Antwort auf Frage 8

Auch das Gesamtbild der Wehrmachtsjustiz wird von deren Bereitschaft zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe wesentlich geprägt. In der wissenschaftlichen Literatur ist die Zahl von 16 000 Todesurteilen genannt worden. Es ist Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung, das Wirken der Wehrmachtsjustiz aufzuhellen und sie dabei auch in größeren historischen Zusammenhängen zu würdigen. Die Bundesregierung hat im Jahre 1984 einen entsprechenden Forschungsauftrag an das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Freiburg erteilt; die Untersuchung dauert an.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Kennzeichnung der Wehrmachtsjustiz als »Massenvernichtung« oder deren Vergleich mit der spanischen Inquisition oder französischen Revolutionsgerichten nicht geeignet, die Einsichten in die interessierenden historischen Zusammenhänge zu fördern.

Fragen 9 bis 15

Die Wehrmachtsjustiz genießt insbesondere aufgrund des Schicksals des im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juni 1944 seinerseits justitiell ermordeten Chefheeresrichters Dr. Sack vielerorten den Ruf einer Justiz im Widerstand [Schweling, *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus* (Marburg 1978)]. Die von ihr getöteten Soldaten waren in der Regel der Fahnenflucht und der Wehrkraftzersetzung beschuldigt worden, und zwar in der Mehrzahl im Feldzug gegen die Sowjetunion.

9. Schließt sich die Bundesregierung der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß völkerrechtlich bindenden Ächtung der deutschen Kriegserklärungen gegen zahlreiche Länder als verbrecherische Angriffskriege an, und wie begründet sie ihre Ansicht? Schließt sich die Bundesregierung ferner den von den Vereinigten Staaten in Nürnberg durchgeführten Prozessen gegen Führungsmitglieder des Oberkommandos der Wehrmacht sowie den gegen Generäle der Balkanfront getroffenen Urteilen an, daß die Kriegführung in diesen Territorien fortwährend von Kriegsverbrechen sowie der Teilnahme an Plünderung, Versklavung und Völkermord gezeichnet war? Wie beurteilt die Bundesregierung den im OKW-Prozeß in dem Urteil gegen den Chef der OKW-Rechtsabteilung und Generalstabsrichter Dr. Lehmann enthaltenen Gedanken, daß durch die von ihm vorgenommene Formulierung des Barbarossa-Gerichtsbarkeitserlasses (der sowjetische Zivilisten aus der Zuständigkeit der Wehrmachtsjustiz entließ und verfahrensloser Bestrafung oder Tötung durch Offiziere preisgab) die Wehrmachtsjustiz Teil der kriegsverbrecherischen Planung war? Wenn sich all dies mit dem Bild einer Justiz im Widerstand verträgt – wie es in einer 1984 in Berlin vorgenommenen öffentlichen Ehrung von Chefheeresrichter Dr. Sack zum Ausdruck kommt – ist die Bundesregierung dann bereit, wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht mit Todesstrafe geahndete Handlungen von Soldaten als Widerstandshandlungen zu würdigen?

10. Welche Rechtspflicht könnte nach Ansicht der Bundesregierung einen Wehrmachtssoldaten nach Abwägung verschiedener Rechtsgüter (wie dem Schutz des Lebens seiner Kameraden) dazu gezwungen haben, sich weiterhin an einem erkennbar völkerrechtswidrig begonnenen Angriffskrieg – unter laufend anbefohlenen Kriegsverbrechen geführt – zu beteiligen und an der Tötung schuldlos Überfallener mitzuwirken?

11. Welche Rechtspflicht könnte nach Ansicht der Bundesregierung einen Wehrmachtssoldaten dazu gezwungen haben, sich weiterhin dem Kommando einer erkennbar verbrecherischen Führung zu unterstellen (vgl. die Urteile gegen Jodl, Warlimont, Reinecke, von Kuchler, Reinhardt, List, von Manstein, Kesselring u. a., die wegen verbrecherischen Mißbrauchs ihrer Kommandogewalt nach dem Kriege zu hohen und höchsten Strafen verurteilt worden sind)?

Nach § 47 Militärstrafgesetzbuch machte sich derjenige Wehrmichtsangehörige strafbar, der seinen Vorgesetzten Gehorsam leistete, »wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte«.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß

- a) der Kommissarbefehl,
- b) der Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa,
- c) der Kommandobefehl,
- d) der Nacht- und Nebelerlaß,
- e) der Kugelbefehl,
- f) die Tötung jüdischer Soldaten in deutschen Kriegsgefangenenlagern,
- g) alle zur Vernichtung der mindestens drei Millionen russischen Kriegsgefangenen beitragenden Maßnahmen und Unterlassungen,
- h) die Vernichtung von Geisteskranken in sowjetischen Asylen,
- i) die im Wagner-Heydrich-Abkommen verabredete logistische Unterstützung der mit Maßnahmen zur Endlösung der Judenfrage beauftragten Einsatzgruppen der SS seitens der Wehrmacht,
- k) die Preisgabe der exekutiven Gewalt der Wehrmachtsbefehlshaber, die in Gebieten, in denen sie Gerichtsbarkeit ausübten, die Ausrottung der jüdischen und Sinti-

und Roma-Bevölkerung sowie von Geisteskranken zuließen und dadurch ermöglichen,

l) die Geiseltötung als Repressalie im Verhältnis 1:50 bzw. 1:100 dort, wo entsprechend verfahren wurde (vgl. die Beweiserhebung im Nürnberger OKW- und Geiselprozeß), militärische Verbrechen im Sinne des § 42 Militärstrafgesetzbuch sind, und wenn nicht, wie begründet sie dies?

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vermutlich im Sinne des Gesetzgebers des Militärstrafgesetzbuches gelegene Vorstellung, daß der Adressat eines verbrecherischen Befehls auf dem Dienstweg dagegen protestiert, zwischen 1939 und 1945 unreal gewesen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Obersten Befehlsgewalten, das Oberkommando des Heeres, das Oberkommando der Wehrmacht sowie der Oberste Kriegsherr Hitler selbst die Autoren oder Co-Autoren oder Beförderer der genannten verbrecherischen Befehle und Pläne gewesen sind?

14. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß ein Wehrmichtsangehöriger angesichts dieser Zwangslage sowie der Aussicht, womöglich wegen Befehlsverweigerung nach § 94 Militärstrafgesetzbuch angeklagt zu werden, sich der Ausführung verbrecherischer Befehle, Pläne und Strategien nicht anders als durch Fahnenflucht entziehen konnte?

15. Ist die Bundesregierung bereit anzuerkennen, daß dem größten Teil der durch Kriegsgerichte zum Tode verurteilten Soldaten Motive, wie unter Frage 14 genannt, vorgelegen haben?

Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Fahnenflucht einen Akt des Widerstandes darstellt?

Antworten auf die Fragen 9 bis 15

Die Bundesregierung teilt die in den Fragen 9 bis 15 zum Ausdruck kommende Auffassung, jede Desertion eines Wehrmichtsangehörigen sei als ein Akt des Widerstandes zu werten, in dieser Allgemeinheit nicht. Sie verkennt nicht, daß die erzwungene Teilnahme am Krieg und die fehlende Möglichkeit, den Kriegsdienst zu verweigern, viele Soldaten in einen schweren Gewissenskonflikt gebracht haben. Einerseits legten die Gesetze des NS-Staates der männlichen Bevölkerung die Pflicht zum Kriegsdienst mit der Waffe auf. Kriegsdienstverweigerern drohte die Todesstrafe. Wer sich als Soldat seinem Fahneneid oder – wie in Frage 11 dargestellt – dem Kommando seiner Vorgesetzten entzog, setzte sich dem Risiko härtester Bestrafung bis hin zur Verhängung der Todesstrafe aus. Das Militärstrafgesetzbuch bestimmte ausdrücklich, daß die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung nicht deswegen ausgeschlossen war, weil der Täter sie nach seinem Gewissen für geboten erachtet hat.

Andererseits haben nicht wenige Soldaten den verbrecherischen Charakter der von der NS-Führung verfolgten Ziele des Krieges vor allem im Osten und auch den Unrechtsgehalt zahlreicher Befehle und Anordnungen – etwa der in Frage 12 genannten – erkannt. Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß Soldaten sich der weiteren Teilnahme (an) einem von ihnen als verbrecherisch erkannten Krieg durch die Fahnenflucht entziehen wollten, weil sie nur auf diese Weise mit ihrem Gewissen ins reine kommen konnten.

Die Bundesregierung hat aber Zweifel, ob die in den Fragen 10 bis 14 entfaltete theoretische rechtliche Deduktion – die im übrigen wichtige völkerrechtliche Aspekte außer Acht läßt, weil sie verkennt, daß das Völkerrecht die von den

Fragestellern unterstellten Rechtfertigungsgründe nicht kennt – in einer das Gesamtbild prägenden Zahl von Fällen von den juristisch zumeist wohl nicht vorgebildeten Soldaten ernsthaft erwogen worden ist. Wenig wahrscheinlich dürfte sein, daß die in den Fragen geschilderte Motivation der Beweggrund all derer war, die von den Gerichten der Wehrmacht wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verurteilt worden sind. Es ist eine Vielzahl von Motivationen denkbar, aus denen sich Wehrmichtsangehörige von der Truppe entfernten oder sich in anderer Weise dem Kriegsdienst entziehen wollten. Nicht alle Motive legen den Schluß auf eine Widerstandshandlung ohne weiteres nahe. Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob Fahnenflucht generell als Widerstandshandlung gewürdigt werden kann, nicht bejaht werden. Vielmehr bedarf es einer Prüfung jedes einzelnen Falles. Die Bundesregierung sieht die Erforschung der Wehrmichtsjustiz und ihrer Urteilspraxis ebenso wie die in Frage 13 angesprochenen Remonstrationsmöglichkeiten des einzelnen Soldaten als Aufgabe der Wissenschaft an.

In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung darauf, daß das Grundgesetz in Artikel 4 Abs. 3 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht zuletzt im Hinblick auf die Erfahrungen der Jahre 1939 bis 1945 ausdrücklich garantiert.

[...]

Fragen 19, 20 und 22

19. Wie beurteilt die Bundesregierung das Versäumnis, daß kraft willkürliche Todesurteile, wie sie ergangen sind wegen

a) Rundfunkverbrechen, d. h. bloßem Hören von Feindsendern ohne weiteres Verbreiten der Information, und

b) Wehrkraftzersetzung in unpolitischer Form (Witzeerzählen, Defätismus), in der Regel nicht nach dem BEG entschädigt worden sind?

20. Sieht es die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß der revolutionäre Aufstand der Matrosen in Kiel das Ende des Ersten Weltkrieges einleitete, ferner angesichts der Tatsache, daß keine Handlung im Zweiten Weltkrieg den Völkern Europas, Asiens und der USA mehr Leid erspart hätte als Widerstand und Aufstand in der deutschen Wehrmacht, Entmachtung der Befehlsgewalt von OKW, OKH, OKM, Generalstab und Admiralstab als ein Versäumnis an, daß die individuelle Resistenz von Soldaten – unpolitische Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht – und ihre juristischen Folgen, das Todesurteil, nicht für entschädigungswürdig nach dem BEG gehalten worden sind? Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

22. Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Wege einer wie auch immer zu definierenden Amtshaftung in Fällen der Bedürftigkeit, z. B. bedürftigen alleinstehenden Müttern hingerichteter Soldaten, einen Schadensersatz für NS-Terrorurteile zu zahlen?

Antworten auf die Fragen 19, 20 und 22

Hinterbliebene von Personen, die wegen Wehrkraftzersetzung oder wegen Verstoßes gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen zum Tode verurteilt wurden, konnten Hinterbliebenenversorgung nach dem BEG erhalten, sofern die Verurteilung aus einem der Verfolgungsgründe des § 1 BEG erfolgte.

Soweit eine Verurteilung aus anderen Gründen ausgesprochen wurde, konnten Ansprüche nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) geltend gemacht werden (vgl. hierzu auch Blessin, Wiedergutmachungs- und Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1958, S. 81 f.).

Frage 21

Die Bundesregierung verneigt sich am Volkstrauertag vor allen Kriegsoffern, auf welcher Seite sie auch gestanden haben mögen. Die Bundesregierung hat sich auf dem Bitburger Soldatenfriedhof auch bereit gefunden, sich vor unbekanntem Waffen-SS-Männern als Opfer zu verneigen, Angehörigen einer Gruppe, die unter anderem die Einsatzgruppen zur Vernichtung der russischen Juden und Roma gestellt hat.

Ist die Bundesregierung auch bereit, beim Volkstrauertag und ähnlichen Anlässen explizit einer Opfergruppe zu gedenken, der das Leben bei dem Versuch geraubt wurde, persönlich niemanden mehr zu opfern – den Wehrkraftzersetzer und Fahnenflüchtigen?

Antwort auf Frage 21

Die Bundesregierung schließt am Volkstrauertag oder bei ähnlichen Anlässen in ihrem Gedenken an die Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft niemanden aus.

[...]

Frage 24

In der Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Folge 5, Grundfragen der Demokratie, bilanziert der Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsident Rudolf Wassermann, daß »nur eine kleine Zahl von Juristen im Entnazifizierungsnetz hängen blieb . . . spätestens aufgrund des Gesetzes zu Artikel 131 kehrten nahezu alle Richter und Staatsanwälte in die Justiz zurück, die bis 1945 im Justizdienst gestanden hatten. Man kann daher sagen, daß die Justiz nach 1945 ausnahmslos von solchen Juristen wiederaufgebaut und dann auch gebildet wurde, die ihre berufliche Sozialisation in Weimar und unter dem NS-Regime erfahren hatten«.

Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß es für die rechtsstaatliche Zuverlässigkeit einer Justiz nicht ausreicht, wenn sie offensichtlich die Gewähr dafür bietet, den Spielregeln der jeweiligen Staatsordnung zu folgen, und wie beurteilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß die Wiederverwendung der Überzahl der im Nationalsozialismus tätigen Juristen eine Belastung für die Rechtskultur der Bundesrepublik Deutschland darstellt?

Antwort auf Frage 24

Die rechtsstaatliche Zuverlässigkeit der Justizangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland steht nicht in Zweifel. Die in der Frage angesprochene personelle

Kontinuität ist allgemein bekannt. Sie kann nicht zu dem Schluß führen, die in den Westzonen und später in der Bundesrepublik Deutschland aufgebaute Justiz sei eine schlichte Fortsetzung der NS-Justiz. Eine solche Schlußfolgerung würde die vielfältigen Bemühungen außer acht lassen, die Rechtspflege im Nachkriegsdeutschland auf eine neue rechtliche Basis zu stellen und die Richter auf die Werteordnung einer demokratischen Verfassung zu verpflichten. [..]

Die Rechtspflege der Bundesrepublik ist die Stütze des sozialen und demokratischen Rechtsstaates geworden, die den Schöpfern des Grundgesetzes vorgeschwebt hat. Dazu haben nicht zuletzt die Juristen beigetragen, die in den ersten Jahren nach 1945 die Verantwortung für den Neubau einer im Geist der Demokratie arbeitenden Rechtspflege trugen. Aus der Reihe dieser Männer seien stellvertretend für viele andere genannt Thomas Dehler, Fritz Schäffer, Gustav Heinemann, Josef Müller, Carlo Schmid, Georg August Zinn, Richard Schmid, Fritz Bauer, Herbert Ruscheweyh und Wilhelm Kiesselbach.

Frage 25

Für die Jahrgänge der heute 25- bis 45jährigen ist es zweifellos ein Denkanstoß besonderer Art, das Verhalten des Staates anlässlich der Frage der Einstellung von Radikalen in den Staatsdienst in den Jahren 1949 bis 1953 einerseits und seit dem Jahre 1971 bis heute andererseits zu vergleichen.

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich beispielsweise bei Dr. Paul Reimers, Richter am Volksgerichtshof, Mitwirkung an 124 Todesurteilen, bis 1963 Landgerichtsrat in Ravensburg, um einen Richter handelt, der unter gar keinen Umständen beamteter Richter der Bundesrepublik Deutschland hätte werden dürfen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß

- a) Otto Rathmeyer, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 78 Todesurteilen, bis 1963 Landgerichtsrat in Ravensburg,*
- b) Dr. Gerd Lehnhardt, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 47 Todesurteilen, bis 1960 Oberlandesgerichtsrat in Neustadt, Weinstraße,*
- c) Edmund Stark, Ankläger beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 50 Todesurteilen, bis 1968 Landgerichtsdirektor in Ravensburg,*
- d) Dr. Helmut Jaeger, Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens vier Todesurteilen, bis 1966 Oberlandesgerichtsrat beim OLG München,*
- e) Walter Roemer, Erster Staatsanwalt und Sachbearbeiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 25 Todesurteilen, darunter das gegen Alexander Schmorell und Prof. Kurt Huber (Weiße Rose), und Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen im Strafgefängnis München-Stadelheim (Vollzugsmeldung vom 11. August 1944: Verurteilter Willibald Brandl »Der Hinrichtungsvorgang dauerte vom Verlassen der Zelle an gerechnet eine Minute und 13 Sekunden, von der Übergabe an den Scharfrichter bis zum Fall des Beiles 13 Sekunden. I.A. gezeichnet Roemer, Erster Staatsanwalt.«), in der Bundesrepublik Deutschland Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung IV (öffentliches Recht) im Bundesjustizministerium,*
- f) Kurt Jager, Erster Staatsanwalt und Vollstreckungsleiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 26 Todesurteilen, bis 1959 Erster Staatsanwalt beim Oberlandesgericht Schleswig,*
- g) Dr. Kurt Naucke, Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 19 Todesurteilen, in der Bundesrepublik Deutschland Erster Oberstaatsanwalt in Hannover,*

h) Johannes Lorenz, Landgerichtsdirektor beim Volksgerichtshof (6. Senat), Mitwirkung an mindestens drei Todesurteilen, bis 1970 Kammergerichtsrat in West-Berlin,

i) Dr. Paul Emmerich, Landgerichtsrat in Berlin und beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen, bis 1962 Landgerichtsdirektor in Saarbrücken,

j) Dr. Bruchhaus, Erster Staatsanwalt und Vollstreckungsleiter beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, Mitwirkung an mindestens 33 Todesurteilen, bis 1961 Staatsanwalt in Wuppertal

im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 nicht beamtete Richter der Bundesrepublik Deutschland hätten werden dürfen? Wie begründet sie ihre Ansicht?

Antwort auf Frage 25

Bei den in der Frage erwähnten Richtern und Staatsanwälten handelt es sich mit einer Ausnahme nicht um ehemalige Bedienstete des Bundes; die Bundesregierung kann sich zu den Umständen, die zur Wiederverwendung dieser Personen im Justizdienst geführt haben und zu Einzelheiten ihrer Laufbahn nicht äußern.

Der unter Buchstabe e) erwähnte frühere Ministerialdirektor Walter Roemer war von 1950 bis 1968 Leiter der Abteilung Öffentliches Recht im Bundesministerium der Justiz. Entgegen der Darstellungen in der Frage war Roemer zu keiner Zeit Staatsanwalt und Sachbearbeiter am Volksgerichtshof; er hat daher auch nicht an der Verhängung von Todesurteilen gegen Mitglieder der Widerstandsgruppe Weiße Rose mitgewirkt. Roemer war von 1934 bis Kriegsende als Staatsanwalt (seit 1937 Erster Staatsanwalt) bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I tätig. Er leitete dort die Jugendabteilung und die Vollstreckungsabteilung, später die Abteilung für Vollstreckungs- und Gnadensachen. Zu seinen Aufgaben gehörte die Mitwirkung an der Vollstreckung von Todesurteilen. Roemer hatte keine rechtliche Möglichkeit, die Vollstreckung solcher Urteile zu verhindern. Er hat aber durch verzögerliche Behandlung der ihm erteilten Vollstreckungsaufträge gegen Kriegsende eine größere Zahl von Verurteilten vor dem Tode bewahrt. [...]

Frage 26

Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß bei der Einstellung der genannten Bewerber, wie auch der Richter und Staatsanwälte der mindestens 35 000 Todesurteile im Nationalsozialismus, die einstellende Instanz in so gut wie allen Fällen keine Zweifel daran hatte, daß diese Richter und Staatsanwälte aufgrund ihrer Vergangenheit kein positives Verhältnis zu einer parlamentarisch-demokratischen Rechtskultur haben konnten?

Antwort auf Frage 26

Die erwähnten Zweifel haben nach 1945 in den Besatzungszonen der Westmächte dazu geführt, daß bei der Wiedereinstellung von Richtern und Staatsanwälten deren Tätigkeit während der Jahre 1933 bis 1945 und ihre Beziehung zur NSDAP und deren Gliederungen sehr eingehend überprüft wurden. Die Alliierten hatten bei

ihrem Einmarsch in Deutschland sofort die Schließung der durch die Kriegereignisse ohnehin weithin funktionsunfähig gewordenen Gerichte verfügt. Zugleich hatten sie angekündigt, die Justiz alsbald wieder in Gang zu setzen. Den Richtern und Staatsanwälten war jede Tätigkeit untersagt worden. Die Wiedereröffnung der Gerichte begann im Sommer 1945. Dabei wurden zunächst nur solche Personen als Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte wiederverwendet, die von der jeweiligen Militärregierung nach Prüfung als nicht nationalsozialistisch belastet eingestuft und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für diese Ämter ausdrücklich zugelassen worden waren. Alle ehemaligen NSDAP-Angehörigen, die mehr als bloß nominelle Mitglieder gewesen waren, sollten aus dem Justizdienst entfernt werden. Es liegt in der Konsequenz dieser Konzeption, daß ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen wieder in den Justizdienst gelangt sind. Angesichts der häufig formellen Charakter tragenden Mitgliedschaft in dieser Partei ist der Schluß auf eine grundsätzlich fehlende Fähigkeit der betroffenen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zur Einsicht in die Fehler der Vergangenheit oder auf eine Nichteignung zum Mitbau an einer neukonzipierten Rechtspflege nicht zwingend; er wäre durch die Rechtsgeschichte der vergangenen vier Jahrzehnte auch widerlegt.

Frage 27

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Justiz der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit der ersten drei Legislaturperioden von Richtern und Staatsanwälten des NS-Staates aufgebaut und bestimmt worden ist? Wenn nicht, wie erklärt sich die Bundesregierung die Bundestagsentschließung vom Juni 1961, die besagt, »der Bundestag erwartet, daß jeder Richter und Staatsanwalt, der wegen seiner Mitwirkung an Todesurteilen mit begründeten Vorwürfen aus der Vergangenheit rechnen muß, sich seiner Pflicht bewußt wird, jetzt aus dem Dienst auszuscheiden, um die klare Trennung zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart zu ziehen«?

Antwort auf Frage 27

Es ist offenkundig, daß Juristen, die ihren Beruf schon in den Jahren 1933 bis 1945 ausübten oder in dieser Zeit nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgebildet worden waren, im Interesse einer baldigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege wieder eingestellt wurden und in der Zeit bis 1949 in den Westzonen und dann in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland die Mehrzahl der am Neuaufbau der Justiz beteiligten Juristen stellten. Trotz der Überprüfung aller wieder zum Justizdienst zugelassenen Richter und Staatsanwälte sind auch solche Personen wieder in den Justizdienst gelangt, die sich wegen ihrer Tätigkeit besonders in den Kriegsjahren als eine Belastung für die Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland erwiesen haben. Diesem Personenkreis hat § 116 des Deutschen Richtergesetzes die Möglichkeit eröffnet, aus dem Justizdienst auszuscheiden. Im Zusammenhang mit der Schaffung des Deutschen Richtergesetzes hat der Deutsche Bundestag am 14. Juni 1961 die Entschließung gefaßt, aus der in der Frage zitiert wird (vgl. BT-Drucksache III/2785).

Daß es sich nicht um bedauerliche Einzelfälle gehandelt haben kann, beweist der Umstand, daß damals in dem schon drei Jahre vorliegenden Regierungsentwurf zum Richtergesetz innerhalb von zehn Tagen eine Bestimmung eingefügt wurde, die folgendes ermöglicht: »Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag (vorzeitig) in den Ruhestand versetzt werden« bei vollen Bezügen. Pressemeldungen zufolge haben bis zu der genannten Antragsfrist vom 30. Juni 1962 143 Personen von dieser ersten Vorruhestandsregelung der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht, bezeichnenderweise auch solche, die gar nicht belastet waren.

Trifft es zu, daß auch nach Ablauf der Frist entsprechende Anträge auf Versetzung in den Ruhestand angenommen worden sind? Wie hoch ist die Zahl der Personen, die insgesamt von der genannten Regelung Gebrauch gemacht haben? Wie hoch ist die Summe, die von der Bundesrepublik Deutschland bis heute in Durchführung dieser Regelung aufgewendet worden ist?

Antwort auf Frage 28

Im Bereich des Bundes sind weder vor noch nach Ablauf der Frist Anträge nach § 116 des Deutschen Richtergesetzes gestellt worden. Ausweislich des Berichts des Bundesministers der Justiz an den Deutschen Bundestag zu § 116 des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1962 (BT-Drucksache IV/634) sind bis zum 30. Juli 1962 insgesamt 149 Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Mitwirkung in der Strafrechtspflege in der NS-Zeit ausgeschieden oder haben ihre Versetzung in den Ruhestand beantragt. Davon gehörten 142 den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften, 4 den Arbeits- und Sozialgerichten und 3 den Verwaltungsgerichten an. Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, mit vertretbarem Aufwand die ausschließlich in den Ländern entstandenen Kosten für in diesem Zusammenhang angefallene Pensionszahlungen zu ermitteln.

Frage 29

Angesichts der Tatsache, daß ein Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof noch Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium werden konnte, überrascht es nicht zu hören, daß nach einer von Ulrich Vultejus veröffentlichten Liste ehemaliger aktiver Heeresrichter auf dem Stand vom 1. April 1975 dreizehn von ihnen Landgerichtsdirektoren geworden waren, drei zu Gerichtspräsidenten, zehn zu Senatspräsidenten, zwei zu Oberlandesgerichtspräsidenten und -vizepräsidenten, zwei zu Staats- und Unterstaatssekretären und zwei zu Bundesrichtern ernannt worden waren [Vgl. Vultejus a. a. O., 107f.]. Man könnte ihre Karriere dem Umstand zuschreiben, daß von ihnen keine Unrechtsurteile aus der NS-Zeit bekannt sind. Weit gefehlt! Der Marinekriegsrichter Gerhard Gaul z. B. war vom Mai 1967 an in Schleswig-Holstein Justizminister, dann Wirtschaftsminister, später Stadtpräsident von Lübeck. Gaul widerfuhr das Pech, drei seiner Todesurteile öffentlich debattiert zu sehen. Darunter das gegen den 20jährigen Matrosen Karl Heinz Lichters, der im angetrunkenen Zustand dem Wachoffizier seines U-Bootes zugerufen hatte: »Leck mich am A ...« Am 27. Januar 1943 verurteilte Gaul Lichters unter Gebrüll zum Tode. Knapp 30

Jahre später verlieh Ministerpräsident Stoltenberg Gerhard Gaul das Große Bundesverdienstkreuz. Kritik an Gaul quittierte Stoltenberg später mit der Bemerkung, Gaul habe sich »besonders großes Ansehen und große Verdienste« erworben. Gaul wurde inmitten der Kontroverse um sein Todesurteil mit den Stimmen der CDU-Fraktion im Lübecker Stadtrat zum Ehrenbürger ernannt.

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Opferung eines jungen, damals noch minderjährigen Menschenlebens wegen eines Götz-von-Berlichingen-Zitats – wenn sie schon keinen Straftatbestand nach § 336 StGB (Rechtsbeugung infolge hier vorliegender Verletzung des Verbots unmenschlich harten Strafens) verwirklicht –, wenn sie schon nicht die Erlangung eines Regierungsamtes ausschließt, sie doch zumindest die Auszeichnung mit Bundesverdienstkreuz und Ehrenbürgerschaft verbietet?

Antwort auf Frage 29

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Gründe zu erörtern, die den Herrn Bundespräsidenten in einem Einzelfall zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes veranlaßten. Entsprechendes gilt für die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft durch eine Gemeinde.

[...]